



Hannover/ Berlin, 31.07.2023

## Stellungnahme IGBCE

zum Entwurf des zweiten Nationalen Luftreinhalteprogramms (NLRP) der Bundesrepublik Deutschland

### Einführung

Der Entwurf des zweiten Nationalen Luftreinhalteprogramms zeigt eine Auswertung über die Entwicklung verschiedener Emissionen in die Luft der vergangenen Jahre. Darüber hinaus liefert der Entwurf Projektionen für die weitere Entwicklung sowie Vorschläge für weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffbelastungen der Luft. Der Entwurf ist eine Pflicht ggü. der EU-Kommission. Es ist letztlich eine nationale Umsetzung europäischer Vorgaben (NEC-Richtlinie, auch Industrieemissionsrichtlinie [IED]). Grundsätzlich unterstützt die IGBCE die Ziele des Luftreinhalteprogramms und begrüßt die Vorlage des Programms. Eine saubere Umgebungsluft ist ein hohes und schützenswertes Gut. Die Auswertung der Emissionen der vergangenen Jahre zeigt, dass sich die Luftqualität mit Blick auf alle Schadstoffe signifikant verbessert hat. Dies ist auch den Anstrengungen der Bereiche Energieerzeugung und Industrie zu verdanken, die in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen haben, um die Emissionen in die Luft zu reduzieren. Diese Anstrengungen beruhen allerdings auch auf den strengeren Vorgaben, die das aktuell geltende Gesetz den Betreibern gemacht hat. Im Fokus stehen vor allem verschiedene Emissionen, etwa Feinstaub-Emissionen (NOX-Emissionen), die überwiegend durch den Verkehr verursacht werden; aber auch SO<sub>2</sub>-Emissionen: „Hauptverursacher der SO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland sind die Energiewirtschaft (2005: 54 %, 2020: 52 %) – insbesondere Anlagen zur Stromerzeugung, vor allem Kohlefeuerungen –, Industrieprozesse (2005: 20 %, 2020: 26 %)“ Es zeigt sich, dass hier bereits viel passiert ist mit einer Reduktion bei der Energiewirtschaft – also hauptsächlich Kohle – von 52%. Bei der Industrie konnten durch EU-Vorgaben (hier etwa die BATs, die auch maßgebend sind in der IED) vor allem in der Chemie und Stahlindustrie Einsparungen durch Abgasreinigung erreicht werden.“<sup>1</sup> (Entwurf NLRP 2023)

Weitere Emissionen der Industrie sind auch NMVOC (v.a. aus Lösungsmitteln), wobei eine große Reduktion hier erreicht wurde, die durch die IED-Revision erhöht werden könnte.

### Bewertung einzelner vorgeschlagener Maßnahmen

Zur weiteren Emissionsminderung formuliert der Entwurf des Programms das Ziel eines vollständigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung bis 2030 – ohne hier zwischen den Revieren

<sup>1</sup> Die SO<sub>2</sub>-Emissionen aus Industrieprozessen konnten im Zeitraum 2005 bis 2020 um gut 34 kt reduziert werden. Minderungen sind vor allem in der chemischen Industrie und in der Metallindustrie zu verzeichnen. Die Rückgänge in der chemischen Industrie sind vor allem auf eine Optimierung von Prozessen und den verstärkten Einsatz von Abgasreinigungstechniken zurückzuführen. Als Meilensteine sind hier die Best Available Technique Reference Documents (BREFs) Large Volume Inorganic Chemicals (LVIC-AAF) 6 und Manufacture of Organic Fine Chemicals (OFC) 7 zu nennen. Die Anforderungen aus den BREFs wurden in Deutschland in jeweils einer Vollzugsempfehlung<sup>8</sup> im Jahr 2015 und schließlich auch in der TA Luft<sup>9</sup> umgesetzt“ (Entwurf NLRP 2023, S. 38)

zu unterscheiden. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) hat seinerzeit das Ziel eines Endes bis 2038 entwickelt. Dies war eine im Kompromiss verschiedener Stakeholder erzielte Einigung. Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung spricht von einem Vorziehen, idealerweise ins Jahr 2030. Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen wurde dieses Datum nun politisch anvisiert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich dieser Kompromiss schablonenartig für die weiteren Regionen mit Kohlegewinnung und -verstromung übertragen lässt. Ein früherer Ausstieg aus der Kohleverstromung ist an Voraussetzungen gebunden, die momentan nicht gegeben sind. Dies ist zum Einen der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien, bei dem Deutschland seinen Zielen weiter hinterherläuft. Zum Anderen weist das Luftreinhalteprogramm zurecht darauf hin, dass die Nutzung von Erdgas als Übergangstechnologie eingeplant war. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die damit einhergehenden Verwerfungen auf dem Energierohstoffmarkt haben die Ausgangssituation dahingehend verändert, dass Erdgas seine Rolle als Übergangstechnologie nicht vollständig ausspielen können. Beim Thema Energie spielt die sichere Versorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen eine essenzielle Rolle für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Deutschland. Daher kann ein allgemeines Vorziehen des Endes der Kohleverstromung nur vollzogen werden, wenn die energiepolitischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dies ist aktuell nicht absehbar. Ferner muss bei einem geplanten Vorziehen eines Kohleausstiegs die Perspektive der Beschäftigten maßgeblich Berücksichtigung finden. Im Bereich der Kohlegewinnung und -verstromung finden sich zahlreiche Beschäftigte in gut bezahlten und mitbestimmten Arbeitsplätzen. Für einen gerechten Übergang muss Sorge tragen, wer ein vorzeitiges Ende der Kohleverstromung fordert.

Zur Reduzierung von Stickoxiden wird eine Änderung der 13. BImSchV vorgeschlagen: Bei den Stickoxiden ist auf die Auswertung in den vorangegangenen Kapiteln zu verweisen, die zeigt, dass Stickoxide insbesondere im Verkehrssektor entstehen. Dort besteht der größte Hebel, insbesondere durch die Förderung der Elektromobilität wie auch im Maßnahmenpaket Verkehr aufgezeigt wird. In diesem Bereich sollte die Bundesregierung weitere, größere Anstrengungen unternehmen. Im Bereich der Energieerzeugung und Industrieprozesse sollte hingegen eine übermäßige Belastung der Betriebe vermieden werden. Insbesondere ist auf eine Kohärenz mit anderen Politikmaßnahmen zu achten, wie etwa die Novellierung der Industrieemissionsrichtlinie (IED). Hier sind bereits strengere Reduktionsrahmen in der Debatte bzw. vorgesehen, so dass darüber hinaus strengere, nationale Vorgaben in vielen Bereichen vor allem für die Industrie nicht im Fokus stehen sollten, um die Voraussetzung für deren Transformation nicht zu gefährden. Überhaupt sind alle Maßnahmen darauf zu prüfen, ob sie die Transformations- und Zukunftsfähigkeit fördern oder belasten. Während im Verkehrs-, aber auch im Landwirtschaftssektor noch große Potentiale für die Luftreinhaltung zu heben sind, konnte bei den industriellen Emissionen schon viel erreicht werden. In diesem Sektor muss und wird weiterhin auf Emissionsreduktion und Luftreinhaltung geachtet werden. Dennoch sind mit Blick auf das bisher Erreichte und die technische Schwierigkeit, weitere Reduktionen zu erreichen (s. auch NLRP 2023), möglichst zusätzliche Belastungen sind zu vermeiden, wenn die Transformation zu einer klimagerechten Produktionsweise in Deutschland gelingen soll. Spätestens über die Neuregelung der IED wird die Industrie hier zu weiteren Anstrengungen angehalten sein.

Mit Blick auf die Belastung mit PM<sub>2,5</sub>-Emissionen wird auf die Bedeutung des

(Reifen-)Abriebs im Verkehr hingewiesen. Hier bedarf es Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Reifensektor. Dieser sieht sich aktuell ohnehin einem Verlagerungsdruck weg vom Standort Deutschland ausgesetzt. Damit droht ein Wegfall von Standorten und Arbeitsplätzen. Diesem gilt es mit gezielten Fördermaßnahmen für Innovationen entgegenzuwirken.

Kontakt:

IGBCE

Abteilung Wirtschafts- und Branchenpolitik

Abteilung Politik und Internationales

Bei Rückfragen

(Abteilung Wirtschafts- und Branchenpolitik)

[Redacted contact information]

(Abteilung Politik und Internationales)

[Redacted contact information]